

SCHWEIZERISCHER AIREDALE TERRIER CLUB
CLUB SUISSE DE L'AIREDALE TERRIER



AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM
ZUCHT- UND KÖRREGLEMENT

AUFZUCHT

NEUFASSUNG 2006

AUFZUCHT

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Zucht- und Körreglementes des Schweizerischen Airedale Terrier Clubs.

INHALT

1. **ANFORDERUNGEN AN DEN ZÜCHTER**
2. **ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE**
 - 2.1 Allgemein
 - 2.2 Unterkunft
 - 2.3 Auslauf
3. 3.1 **BETREUUNG UND PFLEGE**
 - 3.2 Sauberkeit
 - 3.3 Gesundheit
Ernährung
4. **ÄNDERUNGEN**
5. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. ANFORDERUNGEN AN DEN ZÜCHTER

Der Züchter ist verpflichtet:

- 1.1 Aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschliesslich in Übereinstimmung und im Geist der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
- 1.2 Sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminare, Fachvorträge).
- 1.3 Allen in seiner Obhut befindlichen Hunden, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 1.4 Hunden, die in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen.
- 1.5 Genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.
Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen.

Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.
- 1.6 Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung bei Kaufinteressenten nicht gegeben sind oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammenpassen.
- 1.7 Kaufinteressenten über allfällige Mängel der angebotenen Tiere zu informieren und diese im Kaufvertrag festzuhalten.
- 1.8 Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe nach Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitig akzeptablen Lösung.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE

Zuchtstätten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

2.1 Allgemein

2.1.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen.

2.1.2 Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und in ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Airedale Terrier und der vorgesehenen maximalen Anzahl Tiere und Würfe zu konzipieren.

2.1.3 Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingieranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen.

2.1.4 Kettenhaltung und ausschliessliche Zwingerhaltung sind nicht zulässig.

2.2 Unterkunft

2.2.1 Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- Ein Raum im Wohnbereich
- Ein Teil einer Zwingieranlage
- Ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude -
Ein Stall
- Ein Raum in einem Nebengebäude

2.2.2 An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- Gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- Bei Bedarf heizbar
- Welpen lager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobelspäne oder Torf)
- Beton- oder Steinböden müssen mit einem isolierenden Überzug (Auflage) versehen sein
- Direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- Für Hunde und Betreuer gut zugänglich
- Gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- Geräumig, der Grösse und Anzahl der untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin.

2.2.3 Minimaldimensionen einer Unterkunft für eine Mutterhündin und ihren Wurf:

Als Grundsatz gilt:

- Die Mutterhündin muss sich auf dem Wurf- resp. Welpenlager liegend ausstrecken können.
- Gleichzeitig müssen die Welpen darauf ausreichend Liegefläche finden.
- Eine allfällige Wurfkiste soll es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen.

Mindestmasse (Richtwerte):

Für eine Hündin mit ihren Welpen mindestens 12m²

2.3 Auslauf

2.3.1 Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse und dem Bewegungsbedürfnis von Airedale Terrier und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der fünften Lebenswoche regelmässig gefahrlos und frei bewegen können.

Zum Beispiel:

- Ein Gehege
- Ein eingezäunter Garten
- Ein Teil einer Zwingeranlage
- Das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar.

2.3.2 An den Auslauf werden folgende Anforderungen gestellt:

- Geeignete Bodenbeschaffenheit, z.B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein, Stacheldraht, elektrische Zäune und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten
- Mindestens teilweise sonnig
- Mindestens teilweise beschattet
- Mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- Abwechslungsreich (z.B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)
- Für Welpen geeignete und ungefährliche Spielgegenstände müssen vorhanden sein.

- 2.3.3 Als Minimaldimension eines Auslaufs für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf gelten:
Mindestmass (Richtwert): 50 m²
- 2.3.4 Für weitere in der Zuchtstätte lebende Hunde muss die Anlage entsprechend grösser sein. Als Mindestmass gelten die Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes.

3. BETREUUNG UND PFLEGE

3.1 Sauberkeit

- 3.1.1 Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- 3.1.2 Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
- 3.1.3 Trink- und Futtergeschirre sind stets sauber zu halten.

3.2 Gesundheit

- 3.2.1 Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden.
Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen.
- 3.2.2 Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt werden.
- 3.2.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu behandeln (Gleiche Präparatmenge pro Welpen, "nicht einfach ins Futter geben"), erstmals im Alter von ca. 14 Tagen bis zur Abgabe.
- 3.2.4 Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten zu impfen. Schutzimpfungen sind vor der Abgabe der Welpen nach Anweisung des Tierarztes vorzunehmen.

3.3 Ernährung

- 3.3.1 Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten, gesunden Eindruck machen.
- 3.3.2 Sie müssen je nach Alter und der Milchleistung der Mutterhündin zugefüttert werden.
- 3.3.3 Die Welpen sollen in regelmässigen Abständen unter Aufsicht ihre Mahlzeiten erhalten
- 3.3.4 Allzeit beim Züchter vorhanden sein muss:
Ein Vorrat von mindestens einer Hundevollnahrung oder gleichwertige Futtermittel wie Fleisch (Frischfleisch oder Büchsenfleisch), Getreideflocken und ggf. Zusatzpräparate mit Vitaminen und Mineralstoffen.
- 3.3.5 Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann.
Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution.
- 3.3.6 Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

4. **ÄNDERUNGEN**

Änderungsanträge zu den Ausführungsbestimmungen "AUFZUCHT" müssen der GV des SA TC zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Rahmenbedingungen des ZER müssen in jedem Falle gewahrt werden.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen zum Zucht- und Körreglement des SATC "AUFZUCHT" wurden am 25. März 2006 von der ordentlichen GV des SATC in Aarau genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse.

Sie treten mit der Genehmigung des Zucht- und Körreglementes und frühestens 20 Tage nach der Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Für den Schweizerischen Airedale Terrier Club

Die Präsidentin:



Ursula Ryt

Die Aktuarin:



Patrizia Pedotti Bucher

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 17. Mai 2006

Namens der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft:



Peter Rub



Dr. Peter Lauper